

# **BGer 9C 617/2015 vom 19. September 2016**

Bundesgericht, 2016-09-19, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_9C\\_617\\_2015](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_617_2015)

FR: TF 9C 617/2015 du 19 septembre 2016

IT: TF 9C 617/2015 del 19 settembre 2016

## **Regeste**

Invalidenversicherung | Invalidenversicherung

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Mit der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann u.a. die Verletzung von Bundesrecht gerügt werden ( Art. 95 lit. a BGG ). Die Feststellung des Sachverhalts kann nur gerügt werden, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Artikel 95 beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann ( Art. 97 Abs. 1 BGG ). Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat ( Art. 105 Abs. 1 BGG ). Es kann die Sachverhaltsfeststellung der Vorinstanz von Amtes wegen berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Artikel 95 beruht ( Art. 105 Abs. 2 BGG ).

### **E. 2**

Es ist unbestritten, dass die Beschwerdegegnerin auf lebenspraktische Begleitung im Umfang von wöchentlich 150 Minuten angewiesen ist. Streitig und zu prüfen ist einzig, ob - und allenfalls ab wann - sie deshalb Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung hat.

#### **E. 2.1**

Die Vorinstanz hat die gesetzlichen Bestimmungen und die von der Rechtsprechung dazu entwickelten Grundsätze, namentlich diejenigen zum Anspruch auf Hilflosenentschädigung ( Art. 9 ATSG ; Art. 42 Abs. 1 und 2 IVG ; Art. 37 IVV ) und zum Tatbestand der lebenspraktischen Begleitung ( Art. 42 Abs. 3 IVG ; Art. 38 Abs. 1 IVV ; BGE 133 V 450 ) zutreffend dargelegt. Darauf wird verwiesen.

#### **E. 2.2**

Zu ergänzen ist, dass für die Annahme einer Hilflosigkeit wegen Bedarfs an lebenspraktischer Begleitung mindestens ein Anspruch auf eine Viertelsrente bestehen muss, sofern lediglich die psychische Gesundheit betroffen ist ( Art. 42 Abs. 3 IVG und Art. 38 Abs. 2 IVV ).

### **E. 3**

Die Vorinstanz bejahte die Voraussetzungen für eine Hilflosenentschädigung leichten Grades im Sinne von Art. 42 Abs. 3 IVG . Indessen enthält der angefochtene Entscheid keine Ausführungen dazu, ob die diagnostizierte Intelligenzminderung (ICD-10 Ziff. F70), welcher gemäss ICD-10 eine leichte geistige Behinderung inhärent ist, eine Beeinträchtigung der psychischen Gesundheit im Sinne von Art. 42 Abs. 3 IVG und Art. 38

Abs. 2 IVV darstellt (so die Beschwerdeführerin) oder nicht (so die Beschwerdegegnerin). Ist der Argumentation der Beschwerdeführerin folgend lediglich die psychische Gesundheit im Sinne der genannten Normen betroffen, so muss für die Annahme einer Hilflosigkeit wegen Bedarfs an lebenspraktischer Begleitung gleichzeitig mindestens ein Anspruch auf eine Viertelsrente bestehen (vgl. E. 2.2 hievor). Weil indessen über den Rentenanspruch noch kein rechtskräftiger Entscheid vorliegt, ist die Sache an die Vorinstanz zurückzuweisen, damit diese das Verfahren bis zur Klärung der Rentenfrage sistiert. Danach wird sie - allenfalls unter Beantwortung der Frage, ob die leichte Intelligenzminderung (ICD-10 Ziff. F70) eine Beeinträchtigung der psychischen Gesundheit im Sinne von Art. 42 Abs. 3 IVG und Art. 38 Abs. 2 IVV darstellt, sowie unter allfälliger Androhung einer reformatio in peius - über die Hilflosenentschädigung neu zu befinden haben. Soweit es zu einem Rückzug der (kantonalen) Beschwerde kommen sollte, steht der IV-Stelle der Weg gemäss Art. 53 Abs. 2 ATSG (wieder) offen.

#### **E. 4.1**

Das Verfahren ist kostenpflichtig ( Art. 65 BGG ). Die Rückweisung an die Vorinstanz (mit noch offenem Ausgang) gilt praxisgemäss als Obsiegen der Beschwerde führenden Partei (vgl. SVR 2013 IV Nr. 26 S. 75, 8C\_54/2013 E. 6 mit Hinweisen). Die Gerichtskosten sind daher der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ). Der IV-Stelle steht keine Parteientschädigung zu ( Art. 68 Abs. 3 BGG ).

#### **E. 4.2**

Dem Gesuch der Beschwerdegegnerin um unentgeltliche Rechtspflege (im Sinne der vorläufigen Befreiung der Gerichtskosten und der unentgeltlichen Verbeiständung) kann entsprochen werden ( Art. 64 Abs. 1 und 2 BGG ). Es wird indessen ausdrücklich auf Art. 64 Abs. 4 BGG aufmerksam gemacht, wonach die begünstigte Partei der Bundesgerichtskasse Ersatz zu leisten haben wird, wenn sie später dazu im Stande ist.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.